STEUERWISSENSCHAFTEN UND STEUERPRAXIS IN LINZ

Autoren

Bergmann/Kastler/Nimmervoll/Wiesinger



Mario Mayr, LL.M bot einen Überblick über die aktuelle Judikatur zu Reihen- und Dreiecksgeschäften



StB Dr. Peter Pichler zu Ausfuhrreihengeschäften

Auch im vergangenen Wintersemester wurden vom Forschungsinstitut für Steuerrecht und Steuermanagement in Kooperation mit der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Landesstelle Oberösterreich) im Rahmen der bereits vor vielen Jahren ins Leben gerufenen Veranstaltungsreihe "Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz" vier Vortragsabende zu aktuellen finanz- und steuerrechtlichen Problemstellungen veranstaltet. Als Vortragende fungierten wie immer ausgewiesene Experten aus Wissenschaft, Beratungs-, Rechtsprechungs- und Verwaltungspraxis.

Reihen- und Dreiecksgeschäfte in der täglichen Praxis

Der erste Veranstaltungstermin des Sommersemesters am 20. März 2019 war der täglichen Praxis von Reihen- und Dreiecksgeschäften gewidmet.

Mag. Mario Mayr, LL.M. (Bundesfinanzgericht) stellte eingangs die aktuelle Judikatur zu Reihen- und Dreiecksgeschäften dar. Beginnend mit der EuGH-Rechtssache Kreuzmayr GmbH (C-628/16) erläuterte Mag. Mayr, dass in Fällen eines Drei-Parteien-Geschäftes, wo die Abholung durch den dritten Unternehmer erfolgt, die Lieferung des mittleren Unternehmers die sogenannte bewegte Lieferung ist. Dabei kann sich nach dem EuGH der dritte Unternehmer hinsichtlich seines Vorsteuerabzuges nicht auf den Vertrauensschutz stützen. Darauf kann sich nur jener berufen, bei dem eine Verwaltungsbehörde aufgrund bestimmter Zusicherungen, die sie ihm gegeben hat, begründete Erwartungen geweckt hat. Anschließend erläuterte Mag. Mayr die Kernaussagen des EuGH zur Rechtssache *Hans Bühler KG* (C-580/16), wonach die Registrierung des Erwerbers im Ursprungsland sowie die (zeitgemäße) Abgabe einer ZM durch den Erwerber unschädlich für die Anwendung der Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte ist. Der Vortragende stellte abschließend klar, dass noch immer nicht alle praxisrelevanten Fragen zu Dreiecksgeschäften geklärt sind.

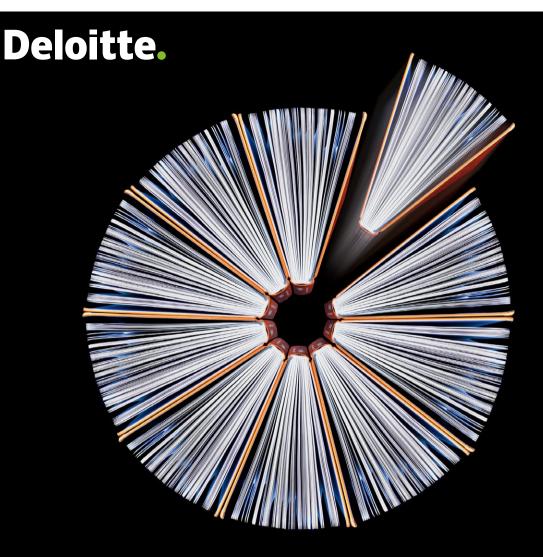
Im Anschluss referierte StB Dr. Peter Pichler (LeitnerLeitner) über die umsatzsteuerliche Behandlung von Reihengeschäften bei der Ausfuhr. Nach Darstellung des Grundkonzeptes erläuterte Dr. Pichler zudem zollrechtliche Ausfuhraspekte. Als besonders spannend für die zahlreichen Teilnehmer stellte sich das Beispiel



Dr.in Caroline Spies bei ihrem Vortrag

zum gebrochenen Transport über einen deutschen Hafen dar. Mit dem UStR-Wartungserlass 2017 wurde die Ansicht des VwGH (Ro 2015/15/0026) übernommen, dass bei einer zweipersonalen Lieferung





Herausragende gesucht!

Wir sind einer der führenden Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Oberösterreich und wollen an unseren Standorten Linz und Steyr weiter wachsen. Wir suchen motivierte Studentlnnen und Absolventlnnen der Wirtschaftswissenschaften, vor allem mit Schwerpunkt Steuerrecht und SteuerberaterInnen oder AnwärterInnen mit einschlägiger Berufserfahrung.

Werden Sie Teil eines regionalen Teams, eingebettet in ein internationales Netzwerk und erleben Sie täglich ein abwechslungsreiches Arbeitsumfeld mit zahlreichen Entwicklungs- und Karrieremöglichkeiten in

- Tax & Legal
- Audit & Assurance

Deloitte Oberösterreich

Johann-Konrad-Vogel-Straße 7-9, 4020 Linz Stelzhamerstraße 14a, 4400 Steyr

Ihr nächster Karriereschritt – nur einen Klick entfernt: **jobs.deloitte.at**

Abendveranstaltungen



Das Panel vor vollbesetztem Seminarraum



auch bei einem gebrochenen Transport (unter weiteren Voraussetzungen) eine einheitliche Warenbewegung angenommen werden kann. Dabei verschwieg der Referent aber nicht, dass zahlreiche Praxisprobleme noch nicht abschließend geklärt sind.

Im letzten Vortrag analysierte Dr. Karoline Spies (Deloitte) den Weg zum neuen "Quick Fix". Dabei standen insbesondere die Eckpunkte, Anwendungsbereiche und Rechtsfolgen des (neuen) Art 36a MwStSystRL im Vordergrund. Dr. Spies erläuterte dabei, dass durch die Annahme des adaptierten Vorschlags durch den Rat Art 36a ohne die vorab vorgesehene Beschränkung auf zertifizierte Steuerpflichtige normiert wurde. Nach der Grundregel in Art 36a Abs 1 MwStSystRL gilt die erste Lieferung als bewegte Lieferung. Je-

doch besteht ein (faktisches) Wahlrecht nach Art 36a Abs 2 MwStSystRL, weil die Versendung oder Beförderung nur der Lieferung von Gegenständen durch den Zwischenhändler zugeschrieben wird, wenn der Zwischenhändler seinem Lieferer die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt hat, die ihm vom Mitgliedstaat erteilt wurde, aus dem die Gegenstände versandt oder befördert werden. Den Abschluss ihres Vortrages bildete eine kritische Würdigung der Umsetzung der neuen Regelung.

Aktuelles zur Lohnsteuer

Der am 10. April 2019 abgehaltene Vortragstermin hatte aktuelle lohnsteuerliche Fragestellungen zum Gegenstand.

Eröffnet wurde die Veranstaltung von Univ.-Ass. Mag. Valentin Bendlinger, LL.B. (JKU), welcher über Dienstreisen referierte. Anhand zweier anschaulicher Fallbeispiele erörterte er den Dienstreisebegriff und erläuterte die an unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfenden Vergütungen des § 26 Z 4 EStG, nämlich Fahrtkostenvergütungen, Kilometergelder, Tagesgeld und Nächtigungsgelder. Nach erfolgter begrifflicher Abgrenzung von "Reise" zu "Dienstreise" wurde ausführlich auf die Voraussetzungen des Vorliegens einer Dienstreise eingegangen. Dabei erfolgte auch ein kurzer Exkurs in das Sozialversicherungsrecht. Des Weiteren wurde der Dienstort als Mittelpunkt der Tätigkeit sowie diesbezügliche Sonderkonstellationen, wie etwa der wechselnde bzw bewegliche Einsatzort, die

Dienstreise vom Wohnort oder mehrtägige Dienstreisen, näher behandelt. Abschließend erörterte der Vortragende ausgewählte aktuelle Judikate.

Der nächste Vortrag von Mag. Bernhard Renner (BFG) handelte von aktuellen Problem- und Fragestellungen zu außergewöhnlichen Belastungen, wobei der erste Teil der Präsentation dem gesetzlichen Hintergrund der §§ 34 f EStG gewidmet war und im zweiten Teil entsprechende aktuelle Entscheidungen des VwGH und BFG vorgestellt wurden. Zunächst erläuterte Mag. Renner die einzelnen Tatbestandsmerkmale der außergewöhnlichen Belastung. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf den Selbstbehalt gerichtet, wobei dieser unter bestimmten Voraussetzungen auch gänzlich entfallen kann. Kurz eingegangen wurde auch auf das subjektive Nettoprinzip des Leistungsfähigkeitsprinzips.

Von den zahlreich behandelten aktuellen Entscheidungen handelte ein Judikat von der Notwendigkeit bzw Zweckmäßigkeit der aus einer Prozessführung erwachsenen Kosten, welche die Eltern eines Mädchens trafen, das in Folge eines behaupteten Kunstfeh-

lers in einem Spital als Pflegefall aus einer Operation erwachte (BFG 25. Juni 2018, RV/7103979/2017). Das BFG verneinte zunächst mangels Zwangsläufigkeit das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung. Der VwGH war allerdings anderer Ansicht, weil es sich um behinderungskausale Kosten handelt, welche eine außergewöhnliche Belastung ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes darstellen. In einer anderen Entscheidung, welche von Rechtsanwaltskosten bei relativem Anwaltszwang handelte, verneinte der VwGH hingegen das Vorliegen einer außergewöhnlichen Belastung mangels Zwangsläufigkeit bei fehlender Anwaltspflicht (VwGH 25. Juli 2018, Ro 2018/13/2002). Resümierend hielt Mag. Renner fest, dass aufgrund teilweise kasuistischer bzw inkonsistenter Entscheidungspraxis dringender Reformbedarf bestehe.

Der letzte Vortrag von Mag. Klemens Nenning (BMF) behandelte den mit 1. Jänner 2019 in Kraft getretenen Familienbonus Plus und den Kindermehrbetrag. Eingegangen wurde zunächst auf die Anspruchsvoraussetzungen des Familienbonus Plus. Anschließend folgten Erläuterungen zur Höhe des Familienbonus Plus und zur EU-Anpassungsverordnung. Auch wurden die unterschiedlichen Aufteilungsvarianten der anspruchsberechtigten (Ehe-)Partnern sowie der Absetzbetrag bei Unterhaltsleistungen thematisiert. Mag. Nenning behandelte des Weiteren eine nur für die Kalenderjahre 2019 bis 2021 befristete besondere Aufteilung, welche bei Veranlagung für ein Kind zum Tragen kommen kann, für das ein Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Hierbei kann entweder der Familienbeihilfenberechtigte oder der Steuerpflichtige, der den gesetzlichen Unterhalt im Kalenderjahr zur Gänze leistet, 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt werden. Den Abschluss seines Vortrages bildeten Ausführungen zum Kindermehrbetrag, welcher für Alleinverdiener bzw Alleinerzieher mit geringem Einkommen zusteht.



Mag. Valentin Bendlinger, LL.B. thematisierte Dienstreisen aus lohnsteuerlicher Sicht



Abendveranstaltungen



Blick in den gut besuchten Seminarsaal

Ausblick

Im aktuellen Wintersemester stehen im Rahmen der Vortragsreihe "Steuerwissenschaften und Steuerpraxis in Linz" Veranstaltungen zu den Themen

"Aktuelles zu Gebühren und GrESt" (30. Oktober 2019),

"Aktuelles zum Zollrecht" (14. November 2019),

"Steuerlicher Rückblick 2019/ Steuerlicher Ausblick 2020" (11. Dezember 2019) und

"Aktuelle Steuerrechtsjudikatur" (22. Jänner 2020)

auf dem Programm. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos.

Linzer Steuergespräch

Am 15. Mai 2019 fand das zweite "Linzer Steuergespräch" zur "Steuerreform 2020 - Entlastung Österreich" statt. Unter der Moderation von Univ.-Prof. Dr. Michael Tumpel (JKU) debattierten dabei SC Univ.-Prof. DDr. Gunter Mayr (BMF/Universität Wien), WP/StB Dr. Verena Trenkwalder, LL.M. (KPMG) und StB Dr. Michael Tissot (Tissot Steuerberatungs GmbH) über ausgewählte Themen des Ministerialentwurfs zum Steuerreformgesetz | 2019/20 bzw des Projekts "Entlastung Österreich" der vormaligen österreichischen Bundesregierung. Neben den geplanten Tarifsenkungen in ESt und KöSt wurden dabei unter anderem die beabsichtigte Erhöhung des Gewinnfreibetrags, die tiefgreifenden Erleichterungen für Kleinunternehmer, die in Aussicht genommene einheitliche Dienstgeberabgabe sowie geplante Maßnahmen im Umweltbereich vorgestellt und kontrovers diskutiert.



Univ.-Prof. DDr. Gunther Mayr stellte die Eckpunkte der geplanten Steuerreform vor

Aktuelles zum Zollrecht

Der vierte und letzte Veranstaltungstermin des Sommersemesters am 5. Juni 2019 war aktuellen Fragestellungen des Zollrechts gewidmet.

Als erster Vortragender eröffnete Mag. Alfred Hacker (BMF) den Abend mit einem Überblick über die gestiegene Anzahl an Zollanmeldungen und die ungleiche Arbeitsverteilung der Zollämter, woraus in weiterer Folge nachhinkende Prozesse resultieren würden. Um fit für die Zukunft zu sein, hätten sich die Straf- und Fahndungsbehörden das Ziel gesteckt, deren Aufgaben zukünftig nur mehr auf elektronischem Weg zu erledigen. Mag. Hacker ging sodann näher auf die Herangehensweise an dieses Projekt ein. Eine Zusammenführung der Finanzämter zu einem Finanzamt Österreich, die Stärkung der regionalen Administration und die Zusammenführung von Ressourcen-, Leistungs- und Ergebnisverantwortung sind nur wenige Punkte, die in diesem Zusammenhang erwähnt wurden. Mag. Hacker betonte, dass diese zukünftige Struktur alternativlos sei, wenn man bundesländerübergreifend eine klare Gliederung und Vereinfachung erreichen wolle. Zur Abrundung seines Vortrags erwähnte der Referent das e-Commerce-Paket, welches ab 2021 in Kraft tritt. Probleme, wie die Paketüberflutung beim Versandhandel, sollen durch die Abschaffung der Einfuhrbefreiung für B2C-Kleinsendungen gelöst werden. Zudem kommt bei Sendungen mit einem Warenwert von bis zu EUR 150 zukünftig das erneuerte System "Import One Stop Shop" (kurz IOSS) zur Anwendung. Kern der Änderung ist, dass die Sendung bei der Einfuhr von der Mehrwertsteuer befreit ist und die Lieferung als im Bestimmungsland ausgeführt gilt. Es ist dabei notwendig, dass sich der Verkäufer für den IOSS registriert, um die Verzollung zu gewährleisten.

Anschließend erläuterte RA Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich (DSC Rechtsanwälte) das Verfahren 42, welches die steuerfreie Einfuhr ermöglicht, wenn unmittelbar auf die Einfuhr eine innergemeinschaftliche Lieferung oder Verbringung erfolgt. Eingangs wurde darauf hingewiesen, dass nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zwingend die Gutgläubigkeit des Steuerschuldners bei Vorschreibung, Abgabe oder Versagung der Steuerbefreiung zu prüfen ist. Der Generalanwalt vertritt in seinen Schlussanträgen in der Rechtsache Vetsch (C-531/17) die Meinung, dass allein die Angabe einer unrichtigen UID-Nummer nicht die Steuerbefreiung versagen kann, solange der Steuerschuldner gutgläubig war. Im weiteren Verlauf des Vortrags erfolgt eine Vertiefung auf die österreichische Verwaltungspraxis. Der Vortragende griff dabei das VwGH-Urteil 2012/16/0009 auf, welches sich erstmalig mit dem Verfahren 42, genauer gesagt mit den fehlenden Voraussetzungen iSd Art 138 MwStSysRL, beschäftigte. Diese Entscheidung widersprach der EuGH-Judikatur, weil der VwGH die Gutgläubigkeit erst im Erstattungsverfahren geprüft hat.

StB Dr. Rainer Brandl (LeitnerLeitner) behandelte schließlich finanzstrafrechtliche Aspekte zum Zollrecht. Er begann mit Ausführungen zum Abgabenbetrugsbekämpfungsgesetz 2020, welches primär eine Strafverschärfung bei Steuer- und



Mag. Alfred Hacker informiert über die steigende Anzahl an Zollanmeldungen



StB Dr. Rainer Brandl analysierte die finanzstrafrechtlichen Aspekte zum Zollrecht



Abendveranstaltungen



Von links nach rechts: RA Hon.-Prof. Dr. Peter Csoklich, Mag. Alfred Hacker, Univ.-Prof. Dr. Walter Summersberger und StB Dr. Rainer Brandl



stehen online unter http://www.jku.at/steuerrecht zum Download zur Verfügung.



Zolldelikten vorsieht. Auch die Einführung des Sondertatbestands der Sanktionierung von grenzüberschreitendem Umsatzsteuerkarussellbetrug ab EUR 10 Mio ist darin vorgesehen. Dr. Brandl ging sodann auch konkret auf das Verfahren 42 ein. Generell gebe es keine unmittelbare Folgewirkung im Finanzstrafrecht, weil die finanzstrafrechtliche Ahndung in Österreich idR unabhängig von den in der Rechtsprechung und Literatur diskutierten Fragestellungen zum Verfahren 42 möglich ist. Die wesentliche Frage ist jedoch, ob die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt sind. Entscheidend ist zusätzlich, ob in der Lieferkette jemand von einer Mehrwertsteuerhinterziehung wusste oder wissen musste. Abzustellen ist zumindest auf grobe Fahrlässigkeit als Tatbestand. Zum Versandverfahren erwähnte der Referent, dass die Beförderung von Nicht-Unionsware im Unionsversand häufig finanzstrafrechtliche Folgewirkungen auslöst, weil die Gestellungsfrist oftmals nicht

eingehalten wird. Strafbarkeit liegt auch hier nur bei grober Fahrlässigkeit iSd § 36 FinStrG vor. Dabei bedarf es einer näheren Betrachtung des Sorgfaltsmaßstabs des Inhabers des Unionsversands gemäß Art 233 UZK. Es müssen jedenfalls aktiv Vorkehrungen zur Einhaltung der zollrechtlichen Vorschriften getroffen worden sein. Zum Schluss wurde noch auf den Sorgfaltsmaßstab des Beförderers und des Warenempfängers Bezug genommen. Diese sind ebenfalls verpflichtet, die Ware innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

An allen Veranstaltungsterminen fanden im Anschluss an die Vorträge Podiumsdiskussionen über die präsentierten Neuerungen und Problemstellungen statt. Auch die Zuhörer hatten dabei die Möglichkeit, durch Fragen oder Diskussionsbeiträge an den spannenden Debatten aktiv teilzunehmen.